

ZH_OBERGERICHT SB190573 vom 8. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190573

FR: ZH_OBERGERICHT SB190573 du 8 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190573 del 8 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht, vom 23. September 2019 wurde der Beschuldigte der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– unter Ansetzung einer Probezeit von

E. 2

Eine Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Die Begründung dieses Prozessrechtsverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1052/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 142 IV 201 E. 2.3). Der Beschuldigte als Berufungskläger musste mit einer Zustellung im Sinne von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO rechnen, weshalb das begründete Urteil als am 4. Dezember 2019 zugestellt gilt (vgl. Urk. 69).

E. 3

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Der Berufungskläger hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine bloss

- 3 - schrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4.1 m.H.).

E. 4

Der Beschuldigte meldete – wie dargelegt – zwar rechtzeitig Berufung an, reichte aber in der Folge keine Berufungserklärung ein. Nachdem das begründete Urteil als am 4. Dezember 2019 zugestellt gilt, hätte er bis am 24. Dezember 2019 die Berufungserklärung einreichen müssen (Art. 90 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 89 Abs. 2 StPO, wonach es im Strafverfahren keine Gerichtsferien gibt). Dies geschah nicht. Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels präzisgemäss auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann

(vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung des Beschuldigten gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 5

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Der Privatklägerin ist mangels erheblicher Umtriebe im Berufungsverfahren, welches noch ganz am Anfang steht, keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.